

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0865/13

Titel

Festlegung aus der öff Sitzung des JHA zum TOP 5.1. (DS 0649/13); hier: Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Nachfragen aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) sind aus hiesiger Sicht berechtigt und sollten umfassend geprüft werden. Außerdem betrifft die Frage nicht nur die Bestellung der Jugendschöffen, sondern auch die der Schöffen, da die gesetzlichen Regelungen im Wesentlichen gleich sind.

1. Frage:

Es ist zu prüfen, ob die Vorschlagsliste in der vorgelegten Form (Anlage zur Drucksache 0649/13) Bestandteil der öffentlichen Drucksache mit all den darin enthaltenen persönlichen Daten (insbesondere Adresse, Geburtsdatum und Beruf) sein kann.

Zu prüfen ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der praktizierten Art erfolgt. Dazu einschlägige Rechtsgrundlagen sind:

§ 4 ThürDSG(Thüringer Datenschutzgesetz) - Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Im Falle der Einwilligung ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung anerkannter Zwecke erforderlich ist.

§ 36 GVG (Gerichtsverfassungsgerichtsgesetz) - Vorschlagsliste für Schöffen

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

§ 35 JGG (Jugendgerichtsgesetz) - Jugendschöffen

(1) ¹Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. ²Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) ¹Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. ²Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) ¹Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. ²Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

§ 40 ThürKO (Thüringer Kommunalordnung) - Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

In Thüringen gibt es zur Umsetzung eine Verwaltungsvorschrift (VV) für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Auslosung und Einberufung der Schöffen und Jugendschöffen

(http://www.thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/schoeffenwahl/verwaltungsvorschrift_zu_den_schoeffenwahlen.pdf).

Eine konkrete Regelung, wie die entsprechende Beratung und Beschlussfassung im JHA bzw. Stadtrat erfolgen soll (im Sinne der Fragestellung), existiert jedenfalls nicht.

Ein Hinweis, dass eine nichtöffentliche Behandlung für die Aufnahme in die Jugendschöffenliste im JHA bzw. der Schöffen im Stadtrat zu erfolgen hat, ist der Verwaltungsvorschrift nicht zu entnehmen.

Diese Frage wird in den Bundesländern widersprüchlich diskutiert, siehe

(<http://www.schoeffenwahl.de/kommunen/häufig-gestellte-fragen.html>)

Die Beantwortung dieser Frage ist allerdings von entscheidender Bedeutung, da nach Uckel/HauthHoffmann, Kommunalrecht in Thüringen, Seite 103, die Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit zur Unwirksamkeit eines in unzulässiger nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses führt. Insoweit wird empfohlen, sich mit dieser Frage an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu wenden.

Auch die Frage der Erforderlichkeit des Inhaltes der Vorschlagsliste sowie der Versendung der Vorschlagsliste an die Mitglieder des JHA bzw. bei den Schöffen an die Mitglieder des Stadtrates ist den Vorschriften nicht zu entnehmen. Nach den VV und dem GVG ist nur der Inhalt der Vorschlagsliste gesetzlich definiert. Ob es allerdings für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, dass die gesamte Liste den Mitgliedern des JHA bzw. Stadtrates versendet wird, oder ob es auch ausreichend wäre, dass den Mitgliedern für die Behandlung im JHA bzw. Stadtrat eine „abgespeckte“ Liste mit laufender Nummer, Name und Vorname versendet wird und die

Gesamtliste nur zur Einsicht ausliegt, wird nicht dargestellt und sollte deshalb mit der Rechtsaufsichtsbehörde erörtert werden.

2. Frage

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob in dem Formblatt "Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste als Jugendschöffen" ein Hinweis enthalten sein muss, dass die darin enthaltenen Daten öffentlich und somit für Jedermann zugänglich sind (Auflegung).

Der § 19 Abs. 3 ThürDSG regelt: Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist die Identität der Daten verarbeitenden Stelle, der Erhebungszweck, die voraussichtliche Speicherdauer sowie im Fall vorgesehener Übermittlung der Empfänger der Daten ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

Die in der VV empfohlenen Mustervordrucke enthalten diesen Hinweis nach § 19 ThürDSG nicht. Insofern wird empfohlen, sich auch zu diesem Thema an die Rechtsaufsichtsbehörde zu wenden. Zu klären ist, ob diese Hinweis nicht enthalten sind, da für das Erheben der Daten das ThürDSG (als Auffanggesetz) nicht einschlägig ist, da die Regeln im GVG und JGG abschließend sind.

Fazit: Es wird vorgeschlagen sich zur Beantwortung der im JHA gestellten Fragen unter Beifügung obiger Stellungnahme an die Rechtsaufsichtsbehörde zu wenden. Erst anschließend kann eine abschließende Beantwortung gemäß der Festlegung des JHA erfolgen.

Anlagen

Herr Fahrland,
Datenschutzbeauftragter

Unterschrift Leiter Fachbereich

21.05.2013

Datum